



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

4. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 4. Febr. 1841 in Sachen der Vormünder der Amalie Geller zu Heidenoldendorf, Verklagten etc. gegen den Colon Sünkel m. Geller das. uxor. nom., Kläger etc. wegen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

rührten. — Wenn endlich viele Rechtslehrer auf Grund bekannter Aussprüche des römischen Rechts die Vereinigung zweier Grundstücke unter eine Benennung als vorzüglich entscheidendes Criterium der Pertinenzqualität ansehen,

Maurenbrecher d. Pr. R. S. 169.

Phillips d. Pr. R. 1. S. 57 u. A.

so tritt dieser Umstand hier als adminiculirendes Moment hinzu.

Ist somit die Pertinenz Eigenschaft der fraglichen Ländereien als erwiesen anzusehen, so ist es nicht weiter nöthig, auf die vom Beklagten eventuell angeführten Einreden des Verzichts und der observanzmäßigen Vererbung jener Ländereien nach Colonatrechte, so wie auf das, wegen Verspätung derselben gestellte Restitutionsgesuch näher einzugehen. Auch wäre es unthunlich, die Entscheidung annoch von einem dem Kläger nachgelassenen Gegenbeweise abhängig zu machen, da von ihm keine specielle Thatsachen angeführt sind, auf welche er gerichtet werden könnte.

Obwohl in der Hauptsache die frühern Erkenntnisse confirmirt werden mußten, so erscheint es doch billig, die Kosten des Processes zu compensiren, weil dem Kläger die allgemeine Präsuntion für Alodialität zur Seite steht und dasjenige, worauf Beklagter die Pertinenzqualität hauptsächlich stützt, nämlich die Sanction des §. 4. der Gütergemeinschaftsordnung keineswegs geeignet war, jenen von seinem Unrecht zu überzeugen, so daß ihn der Vorwurf einer temeritas litigandi nicht füglich treffen kann. Von dieser Compensation haben aber ausgenommen werden müssen, theils diejenigen Kosten, über die schon rechtskräftig entschieden ist, theils die Verschickungskosten, weil Kläger selbst um Actenversendung gebeten.

Aus diesen Gründen haben Wir, so wie im Urtheil enthalten, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

N^o 4.

In Sachen der Vormünder der Amalie Geller zu Heidenoldendorf, Beklagte und Recurrenten, wider den Col. Sünkel m. Geller das. uxor. nom. Kläger, m. Recursen,

Schlichtung betreffend,

wird nach von beiden Theilen geschehener Dralsubmission aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Antes Detmold vom 7. May v. J. lediglich zu belassen. Auch sind Recurrenten dem Recursen die weiter aufgelaufenen Kosten, nach vorgängiger gerichtlicher Feststellung derselben zu erstatten schuldig.

V. R. W.

Beider Theile Anwälte haben binnen Ordnungsfrist und bei

Ordnungsstrafe ihre Vollmachten annoch heizubringen und ihre Deservitenverzeichnisse zur Festsetzung einzureichen.

Decr. et Public. Detmold den 4. Febr. 1841.

Fürstlich Bippische Justizkanzlei.

Entscheidungsgründe.

Die Recurrenten widersprechen der Heranziehung der vom Vater ihrer Pupille nachgelassenen f. g. Stadtländerei zur Theilung um deswillen, weil diese Länderei Pertinenz des auf jene, ihre Pupille, durch Auerberecht übergegangenen Colonats Nr. 26 zu Heidenoldendorf sey und daher gar nicht zu der Gütergemeinschaft gehöre, in welcher Klägers Ehefrau mit ihrem ersten Gatten gestanden und welche sodann, bis zur Eingehung ihrer zweiten Ehe, zwischen ihr und ihrer Tochter fortgedauert habe. Ist diese Behauptung richtig: so muß das angefochtene Amtserkenntniß allerdings reformirt werden. Allein daß sie unrichtig ist, geht schon aus der nähern Betrachtung des Begriffs eines Pertinenzes und insbesondere eines Colonatpertinenzes hervor.

Eine Sache ist alsdann Pertinenz einer andern, wenn sie mit dieser in einer solchen Verbindung steht, welche sie beide als zu einem Ganzen vereinigte Theile betrachten läßt. In einem besondern Sinne versteht man unter jener Benennung eine Sache, welche sich zu einer andern, mit der sie verbunden ist, verhält, wie eine Nebensache zur Hauptsache.

Vgl. Gesterding, Irrthümer der Rechtsgelehrten, p. 307.

Die Verbindung kann eine physische seyn, aber auch eine juristische, die letztere wieder eine bloß *ex destinatione* vorhandene, auf willkürlicher Bestimmung beruhende, oder eine nothwendige, welche die einzelnen Sachen zu einem juristisch untrennbaren Ganzen vereinigt und dieses Ganze unter gleiche Rechtsverhältnisse stellt.

cf. *Mevii Decis.* II. Dec. 196.

Von letzterer Art ist hier die Rede. Denn gerade darauf, daß die hier bestrittene Länderei nicht vom Colonnate Nr. 26 zu Heidenoldendorf getrennt werden dürfe, stützen sich die Recurrenten. — Solcher Art Pertinenzen nehmen, als wirkliche integrirende Theile der Hauptsache, an allen juristischen Veränderungen, welche sich mit der letztern begeben, von selbst mit Theil. Namentlich schließt z. B. die Veräußerung der Hauptsache auch die Veräußerung des Pertinenzes mit ein;

Hofacker, *Princ. jur. civ.* T. II. p. 732.

und wo die eine Sache ohne die andere veräußert werden darf, da ist mit Sicherheit anzunehmen, daß jene kein juristisches Zubehör von dieser sey.

Auch Grundstücke können Pertinenzen von andern Grundstücken seyn;

Vgl. Gesterding l. c. p. 314.

sey es nun, daß beide von jeher als Theile eines Ganzen betrachtet worden sind, oder daß die Verbindung beider erst später durch einen besondern Act der rechtlichen Einverleibung entstanden ist. In beiden Fällen will das römische gemeine Recht, — welches freilich von einer juristisch nothwendigen Untrennbarkeit zweier Grundstücke Nichts weiß, — als Zeichen der Zusammengehörigkeit den Umstand betrachten, daß die Theile zusammen unter einer nämlichen Benennung bekannt sind: *uti sub una fundi appellatione habeantur.*

L. 20. §. 7. D. de instr. vel instr. legat.

L. 91. §. 3. D. de legat. 3^o.

Nach unsern besondern Sippischen Rechten kann auch ein Grundstück nur dann als Pertinenz, d. h. als unabtrennbarer Theil eines Colonats, betrachtet werden, wenn jenes zu diesem entweder

1) von der Stiftung des Colonats, als eines für sich bestehenden Bauernguts, an gehört hat, indem alsdann sowohl die gutherrlichen Lasten als die öffentlichen Abgaben von Anfang an auf dem ganzen, das Colonat ausmachenden Complexe von Grundstücken haften, und nach allgemeinen Colonatsrechtsgrundsätzen sowohl,

cf. Eichhorn, deutsches Privatrecht §. 152.

Hagemann, L. W. R. p. 286.

als nach den hiesigen besondern Rechten,

Polizeiordnung v. 1620. tit. XI. §. 2.

Berordnung v. 1752. L. B. II. p. 45.

kein Theil ohne ausdrückliche höhere Dispensation davon getrennt werden darf; oder

2) wenn es nachmals damit auf eine Weise vereinigt worden ist, die es mit ihm unter eine und die nämliche Benennung gebracht und eine Catastration zu demselben veranlaßt hat, daher es dem ebenfalls unter die Verordnung vom 27. Jan. 1752 und unter die Polizeiordnung l. c. gestellt worden ist.

Diejenige Pertinenzqualität, welche *in casu substrato* die Recurrenten der qu. Stadtländerei im Verhältnisse zu der kleinen Straßenfütterstätte Nr. 26 zu Heidenobendorf beimessen wollen, soll, ihrer Ansicht nach, bloß durch den darüber ergangenen Sterbfall — sie beziehen sich nur auf einen, könnten, aber mit gleichem Rechte von zweien reden — hervorgebracht worden seyn.

Was diese Art der Verbindung eines Errungenschaftsgegenstandes mit dem Colonate des Erwerbenden betrifft, so enthält kein Landesgesetz irgend eine nähere Bestimmung darüber. Denn die in den *rationibus decidendi* des *decreti contra quod* in Bezug genommene und von den Recurrenten als die Grundlage ihrer Argumen-

tation benutzte Stelle im §. 4. der Gütergemeinschafts-Verordnung von 1786 gedenkt des Sterbfalls, als einer Veranlassung der Pertinenzqualität, nur gelegentlich. Der eigentliche Sinn des Ausdrucks „der Sterbfall gehe über Etwas“ bleibt daselbst ganz unerörtert, und kann daher allein aus der Natur der Colonatsverhältnisse und aus dem usus, so weit solcher erinnerlich, gedeutet werden.

Irrig erscheint die z. B. bei

Führer, Meyerrecht p. 74.

aufgestellte Meinung, der Ausdruck „versterbfällen“ bedeute, daß das *mortuarium* in den dazu geeigneten Fällen wirklich bezahlt worden sey. Denn in jener Verordnung wird zwischen dem „bezahlten“ und dem darüber — nämlich über ein *Acquisit* — ergangenen Sterbfalle distinguirt, aber von beiden Fällen angenommen, daß die Pertinenzqualität dadurch hervorgebracht worden sey. Allein eben so unrichtig ist offenbar die eben daselbst angedeutete Ansicht, daß, wo kein Sterbfall zu entrichten ist, bei freien Gütern, **alle** *acquisa*, die schon zur Theilung unter den Kindern oder Geschwistern gekommen seyen, auf ewige Zeiten der Stätte einverleibt und von aller künftigen Theilung frei werden;

cf. Hagemann, Landwirthschaftsrecht. p. 285.

Es kommt vielmehr darauf an, ob 1) die Gegenstände der Errungenschaft auch, ihrer individuellen Beschaffenheit nach, Pertinenzen des in Frage stehenden Colonats werden können? und 2) ob zugleich die Pertinenzqualität bei sich ereignet habenden Successionsfällen wirklich schon anerkannt worden ist?

Um von dem letzt gedachten Falle zuerst zu reden, so kann die Zugehörigkeit und Unabtrennbarkeit eines *Acquisits* nur dann als wirklich anerkannt angenommen werden, wenn in dasselbe bereits nach Colonatrecht succedirt worden ist und eine besondere Abfindung von ihm, dem *Acquisite*, also eine Theilung des Werths oder Preises desselben unter mehreren Miterben nicht Statt gefunden hat. So wie nämlich jede Theilung eine Veräußerung *ex titulo oneroso* ist, so ist sie auch für denjenigen, welcher bei einer *communio incidens* die andern Genossen durch Herauszahlung ihrer Antheile des Werths oder des Preises abfindet, eine wahre Erwerbung *ex titulo oneroso*, ihr Gegenstand also ein *Neoacquisit*, welches aus keinem vernünftigen Grunde als ein unabtrennbares Pertinenz seines übrigen Vermögens, insbesondere aber eines unter singulairen Successionsbestimmungen stehenden Grundstücks, z. B. eines Colonats, oder eines Lehnguts, zu betrachten ist, und auch nach hiesigem *usus fori* als solches nicht betrachtet werden darf.

Wenn nun, was den hier vorliegenden Fall anlangt, aus den Acten erhellet, daß der Vater der recurrentischen Pupille seinen

Schwestern, außer dem Stättebrautschätze, mittelst dessen sie vom Colonate abzufinden waren,

f. Bülow und Hagemann pr. Crört. Bd. I. p. 200.

noch für die qu. Stadtländerei eine bedeutende — nach dem Ankaufpreise derselben bestimmte — Abfindung an Gelde entrichtet hat: so erscheint dem Obigen zufolge, diese Länderei in seinem Vermögen als ein wirkliches von ihm *titulo oneroso* erworbenes *neo acquisitum*,

Bgl. Bülow und Hagemann pr. Crört. Bd. I. p. 187.

über welches ihm selbst freistand, auf jede ihm beliebige Weise, so weit es ihm nach Gütergemeinschaftrecht, entweder allein oder mit Einwilligung seiner Gattin, gestattet war, *inter vivos* oder *mortis causa*, zu disponiren. Dieselbe Länderei befindet sich also auch als ein solches freies Eigenthum in seinem Nachlasse. Sie ist mithin als Gegenstand derjenigen *communio bonorum prorogata* zu betrachten, welche durch die anderweite Verheirathung der Wittve des frühern Erwerbers aufgehört hat, und deren Auflösung die hier streitige Schlichtung nöthig gemacht.

Allein, abgesehen auch davon, daß, dem Angeführten zufolge, bisher noch kein Successionsfall eingetreten ist, bei welchem die Einverleibung der s. g. Stadtländerei in das Straßenköttergut der recurrentischen Pupille durch irgend ein Anerkenntniß geschehen, vielmehr die bisherigen Besitzer der qu. Länderei dieselbe als freies und disponibles Eigenthum inne gehabt haben; so liegt in der individuellen juristischen Beschaffenheit jener Länderei allein schon ein hinreichender Grund zur Ausschließung der Annahme der von den Recurrenten behaupteten Untrennbarkeit derselben von der Stätte. Jene Länderei liegt nicht nur in einer andern Feldmark, sondern befindet sich auch in einer andern Jurisdiction. Sie trägt die Lasten des Colonats nicht mit, weder die gutherrlichen noch die zur Landessteuer gehörigen. Sie haftet nicht für speciell-hypothecarisch auf das Colonat im Hypothekenbuche ingrossirte Forderungen, und die Pfandrechte, für welche sie etwa haften soll, müssen in einem andern Pfandbuche — dem städtischen — eingetragen werden. Die Verordnung vom 27. Jan. 1752 und die Poliz. Ordn. l. c. haben in Beziehung auf die **Straßenkötterstätte** selbst ihre Wirkung. Allein die sich mit dieser Stätte im Besitze des Colonen befindliche Stadtländerei steht nicht unter dem genannten Gesetze. Sie kann also von dem Besitzer ohne Einholung eines Regierungsconsenses verkauft, oder sonst veräußert und nicht etwa mittelst einer Redintegrationsklage wieder zum Colonate zurückgezogen werden.

Hagemann Landwirthschaftsrecht p. 287.

Auf der andern Seite ist sie vielmehr unter Voraussetzung der übrigen Bedingungen dem Retractsrechte unterworfen, welches die

Bürger von Detmold auszuüben berechtigt sind, und in diesem Betracht ist das unter der bekannten Hand des gegenwärtigen Bürgermeisters von Detmold ausgestellte Attest, worin unter andern bezeugt wird, daß der Großvater des letzten Colonatsbesizers, welcher die qu. Länderei angekauft, das hiesige Bürgerrecht erworben habe, nicht unerheblich, indem daraus noch wahrscheinlicher wird, daß der Käufer der Länderei *duplicem personam* geführt habe, und, als Besizer des Colonats, **Bauer**, als Besizer der Stadtländerei, **Bürger** gewesen sey.

Da nun überdieses in allen bisherigen Urkunden, welche zu den Acten gelangt sind, der Stadtländerei unter diesem Namen, als eines von dem Colonate verschiedenen und nur gleichmäßig mit diesem besessenen Gegenstandes, besondere Erwähnung geschieht: *ut non sub una fundi appellatione habeantur,*

cf. legg. supra laudd.

so ist irgend ein Symptom, aus welchem man auch die behauptete, eine Unabtrennbarkeit mit sich führende Pertinenzqualität jenes im Verhältnisse zu diesem schließen dürfte, wirklich nicht vorhanden; und die Schichtung zwischen der recurrentischen Pupille und der Recursin dürfte sogar, wenn jene Länderei nicht mit zur Theilung gebracht würde, für letztere, die Recursin, um so viel ungerechter seyn, als es in diesem Falle der ersteren späterhin frei stände, die unter dem Vorwande der Pertinenzqualität bei der Stätte behaltenen Stadtgrundstücke zu verkaufen und mit dem Kaufpreise ihr unbestritten freies und ihr zugeschichtetes s. g. Allodialvermögen zu vergrößern.

Das angefochtene Amtserkenntniß hat daher, unter Verurtheilung der Recurrenten in die Kosten, bestätigt werden müssen.

N^o 5.

In Sachen des Friedrich Schröder und Consorten zu Schlangen, Kläger m. Recurrenten, gegen den Col. Schröder Nr. 22 das. Verfl. m. Recursen,

Erbtheilung betr.

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amts Horn vom 26. April 1843 wieder aufzuheben und dem Verfl. zubörderst der Beweis aufzuerlegen,

daß die Recurrenten von dem Allodial-Nachlasse des verstorbenen Colon Schröder mit den ihnen in den Eheverschreibungsprotocollen vom 26. Juni 1823, 25. Febr. 1830 und 4. April 1830 ausgeworfenen Brautschätzen abgefunden seyen und auf ihren etwaigen ferneren Antheil daran verzichtet haben,